



NEWSLETTER VOM 30.3.2017

Zur Haftung des Reiseveranstalters

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich der Haftung des Reiseveranstalters bei dem Sturz eines Hotelgastes beim Buffet.

Nach den Feststellungen des angerufenen Gerichts, welcher der Entscheidung des OGH zur GZ 1Ob158/16s zugrunde lagen, absolvierte die Klägerin eine bei der Beklagten gebuchte Busreise mit Unterbringung und Frühstück in einem näher genannten Hotel. Am Vorfalstag ging die Klägerin gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten zum Buffet. Die klagende Partei legte sich drei Stücke Gebäck auf ihren Teller, schlenderte entlang des Frühstückbuffets, während sie überlegte, was sie sich noch vom Buffet mitnehmen sollte. Ihre Blicke waren dabei auf das Buffet gerichtet. Auf den Boden vor ihr achtete sie nicht. Ihre Aufmerksamkeit war vom Buffet und den dargebotenen Speisen in Anspruch genommen. Die Klägerin stieg, während sie am Buffet entlang ging, auf ein am Boden liegendes Stück grünen Paprika, das sie vorher nicht gesehen hatte, rutschte darauf aus, fiel rücklings auf den Boden und verletzte sich.

Richtigerweise hat der OGH erkannt, dass die beklagte Partei der **verschuldensabhängigen** vertraglichen Haftung nach österreichischem Recht als Reiseveranstalter unterliegt. Sie hat der Klägerin soweit zu haften, als der Reiseveranstaltungsvertrag als Nebenpflicht auch eine **Schutz- und Sorgfaltspflicht** für deren körperliche Sicherheit umfasst. Dabei hat die Beklagte als Reiseveranstalterin für ein allfälliges Verschulden des örtlichen Hotelanbieters als ihren Erfüllungsgehilfen wie für ihr eigenes einzustehen. Jeden Inhaber eines Geschäftes, und damit auch einen Gastwirt bzw. Hotelier, trifft gegenüber einer Person, die das Geschäft als Kunde betritt, die (vor-)vertragliche Pflicht, für die Sicherheit des Geschäftslokals zu sorgen. Der Inhaber des Geschäftes hat die seiner Verfügung unterliegenden Anlagen, die er dem

Kunden zur Benützung einräumt, in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu halten. Er muss alle **erkennbaren Gefahrenquellen** ausschalten.

Diese Verkehrssicherungspflichten dürfen jedoch **nicht überspannt** werden, sodass dies in weiterer Folge eine vom Verschulden unabhängige Haftung des zur Sicherung Verpflichteten zur Folge hätte. Die Grenzen finden sich daher in der Zumutbarkeit.

Der OGH hat in der obig angeführten Entscheidung daher darauf hingewiesen, dass die beklagte Partei als Reiseveranstalterin dann nicht im gegenständlichen Schadensfall haftbar ist, wenn den Mitarbeitern des Hotels nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, dass sie das Paprikastück nicht rechtzeitig entfernten, weil dieses erst kurz vor dem Sturz der Klägerin zu Boden gefallen ist. Eine **durchgehende Überprüfung und Reinigung** des Bodens vor dem Frühstücksbuffet, die die sofortige Entfernung von jeglichen Essensresten vom Boden gewährleistet, wäre eine Überspannung der Sorgfaltspflichten eines Hotelbetreibers.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich in einem derartigen Schadensfall empfiehlt, zB weitere Hotelgäste zu befragen, ob derartige Unreste bereits seit längerem auf dem Boden befindlich waren, sodass in weiterer Folge eine Haftung des Reiseveranstalters begründet werden kann.

Für Rückfragen oder Vertretungen steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>